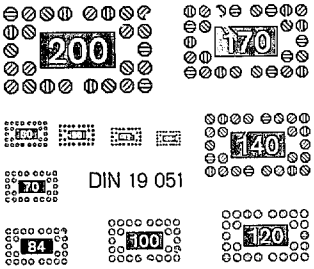

9.401.

Statut

des

Centralverbandes der Böttcher und Böttcherei-Hilfsarbeiter Deutschlands.

A 96 - 05539

Bremen 1905.
Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. Filiale Bremen.

A 96 - 05539

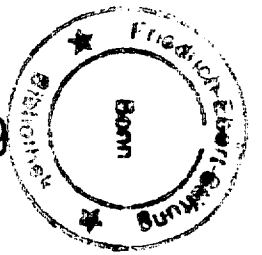

Name und Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Centralverband der Böttcher und Böttcherei-Hilfsarbeiter Deutschlands" mit dem Sitze in Bremen.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in gewerblicher Beziehung. Der Zweck soll erreicht werden durch:

a) Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung.
b) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs in den Zahlstellen durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung von Vorträgen.
c) Vornahme statistischer Ermittelungen.
d) Regelung des Herbergswesens und Errichtung unentgeltlicher Arbeitsnachweise und möglichste Abschaffung aller Akkordarbeit.
e) Erhaltung eines tüchtigen Rechtsschutzes und Sachverständigen-Beistandes zur Führung begründeter Rechtsstreitfragen.
f) Erstrebung eines Normalarbeitstages von 8 Stunden und möglichste Beschränkung der Sonntags- und Ueberstundenarbeit innerhalb unseres Gewerbes.

Pflichten der Mitglieder.

§ 3.

Zum Eintritt in den Verein ist jeder unbescholtene Böttcher und Hilfsarbeiter berechtigt.

Kollegen, die einer anderen Organisation angehören, sind beim Uebertritt in unsere Organisation von den Aufnahmegebühren befreit, ebenso wird die Zeit ihrer dortigen Mitgliedschaft beziehentlich der bei uns bestehenden Karrenzzeit, in Anrechnung gebracht, wenn sie ihre Beiträge dortselbst voll entrichtet haben.

Jedes eintretende Mitglied erhält ein Quittungsbuch, wofür 50 Pfg. zu entrichten sind. Letztere fließen in die Vereinskasse, welche das Aufnahmematerial zu beschaffen hat.

Jedes Mitglied hat sich den Beschlüssen der Generalversammlung, sowie den in den Zahlstellen gefaßten unterzuordnen, sofern sie bei letzteren sich gegen das Statut nicht verstoßen.

§ 4.

a) Der laufende Beitrag beträgt für jedes Mitglied 50 Pfg. wöchentlich, der Beitrag ist wöchentlich im voraus zu bezahlen. Die erfolgte Zahlung wird seitens des zweiten Bevollmächtigten durch Marken bestätigt, welche in die betreffenden Rubriken einzukleben sind und zugleich abgestempelt werden und zwar so, daß der leere Raum und die Marke davon berührt werden. Sollte der Kassenbestand nicht ausreichen, so ist der Centralvorstand mit Einverständnis des Ausschusses berechtigt, eine Extramarke zu erheben.

b) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Wochenbeitrag ist im voraus zu bezahlen. Eine Stundung der Beiträge kann nur bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Notfällen auf einen vor Ablauf der achten Restwoche bei der Ortsverwaltung eingereichten Antrag der betreffenden Mitglieder von der Ortsverwaltung gewährt werden. Die restierenden Beiträge werden dem betreffenden Mitglied auf seine Unterstützung im vollen Betrag angerechnet, so daß es nur noch so viel an Reisegeld-, Uebersiedelungs-, Erwerbslosen- oder Streikunterstützung beziehen kann, als nach Abzug der erlassenen Beiträge von der Jahressumme der Unterstützung verbleibt. Während des Bezuges von Unterstützung irgendwelcher Art dürfen die Beiträge nicht gestundet werden, diese sind von der laufenden Unterstützung allwöchentlich in Abzug zu bringen.

c) Vom Militär entlassene frühere Mitglieder haben ihre Anmeldung innerhalb 4 Wochen zu vollziehen. Sind die Beiträge bis zum Beitritt beim Militär bezahlt, dann treten diese in die alten Rechte wieder ein.

Rechte der Mitglieder.

§ 5.

Der Verein gewährt:

a) Eine Unterstützung an Reisende und vorübergehend erwerbsunfähige Mitglieder.

b) Bei Sterbefällen den Frauen der verstorbenen Mitglieder, sowie auch beim Ableben der Frau, dem Mitgliede eine Unterstützung von 25 resp. 50 Mk. Jedoch ist im ersten Falle eine Karrenzzeit von drei Jahren, im zweiten Falle eine solche von fünf Jahren erforderlich. Auch müssen die Beiträge voll entrichtet sein. Die Unterstützungen bei Sterbefällen kommen auch bei ledigen Kollegen in Anwendung.

c) Unentgeltliche Lieferung der Böttcher-Zeitung. Einzelmitglieder der Hauptkasse haben das jeweilige Porto für die Zustellung der Zeitung selbst zu tragen.

d) Verheirateten Mitgliedern und solchen, die einen eigenen Haushalt führen, sofern diese gezwungen sind in anderen Orten Arbeit zu nehmen, Umzugskosten, wenn die Entfernung von ihrem seitherigen Wohnort über 20 Kilometer beträgt, und zwar nach

52	wöchentlicher	Mitgliedschaft	20 Mk.
104	„	„	30 „
156	„	„	40 „

Bei vorkommenden Fällen von Verschreibungen, in welcher die Kosten von dritten Personen, oder den Firmen zu tragen sind, werden keine Umzugskosten gewährt. **Die zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillige. Ein Recht auf Klage steht den Mitgliedern nicht zu.**

§ 6.

Mitglieder, welche ins Ausland reisen und der event. bestehenden Berufsorganisation beitreten, genießen bei ihrer Rückkehr die vollen Rechte.

§ 7.

Jedes Mitglied des Vereins ist stimmberechtigt und zu jedem Vereinsamte wählbar. Ihm wird gewährt zur Führung juristisch und sachlich begründeter Rechtsstreitigkeiten Rechtsanwalt und Sachverständigen-Beistand.

Austritt und Ausschlussbestimmungen.

§ 8.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt außer durch Austritt ein:

a) Wenn ein Mitglied länger als 8 Wochen Beitrag schuldet, ohne um Stundung nachgesucht zu haben.
b) Wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorspiegelung verschafft.
c) Wenn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigentum des Vereins aneignet. (Hierbei bleibt der Vereinsleitung gerichtliches Vorgehen vorbehalten.)

§ 9.

In solchen in § 8 nicht besonders bezeichneten Fällen, wo ein Mitglied sich einer groben Schädigung des Vereins oder der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder schuldig macht, kann auf Antrag der Mitglieder der Ausschluß durch Versammlungsbeschluß erfolgen.

Das Beschwerderecht steht dem Ausgeschlossenen zu. Die Beschwerde-Instanzen sind der Vorstand, der Ausschuß und die Generalversammlung.

Eine Wiederaufnahme ist zulässig.

In allen diesen Fällen, auch bei Ausschluß wegen Beitragsrest, ist bei der Wiederaufnahme ein Eintrittsgeld in der Höhe der doppelten Aufnahmegebühr von 1 Mk. zu entrichten. Eine Karrenzzeit von 52 Wochen, Streikbrecher jedoch 104 Wochen, ist zu bestehen, bevor der Wiederaufgenommene die Rechte, welche der Verein gewährt, in Anspruch nehmen kann.

Lokal-Verwaltung.

§ 10.

An Orten, an welchen sich mindestens 10 Vereinskollegen befinden, kann unter Zustimmung des Vorstandes eine Zahlstelle errichtet werden.

Die Lokalverwaltung besteht aus 3 und kann auf 6 Personen erweitert werden: 1 Vorsitzenden, 1 Kassierer, 1 Schriftführer und eventuell 3 Stellvertretern.

Die Wahl der Lokalverwaltung erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Die Gewählten sind durch den Hauptvorstand zu bestätigen und ist diesem von der erfolgten Wahl sofort Kenntnis zu geben.

Der 1. Bevollmächtigte führt die Korrespondenz, leitet die Versammlungen und hat darüber zu wachen, daß die vom Vorstande erlassenen Anordnungen zur Ausführung gelangen. Der 2. Bevollmächtigte besorgt die Kassengeschäfte der Zahlstelle und zahlt die Reise- und Erwerbslosenunterstützung aus. Der 3. Bevollmächtigte erledigt die übrigen schriftlichen Arbeiten.

Zur Kontrolle der Geschäftsführung des Kassierers sind in jeder Zahlstelle 3 Revisoren zu wählen. Die Revisoren haben die Pflicht, die vierteljährlichen an den Hauptkassierer abzuführenden Abrechnungen zu prüfen, und übernehmen, wenn sie die Richtigkeit der Abrechnung durch ihre Unterschrift bestätigen, die volle Verantwortung. Auch sind sie für etwaige Defekte mit haftbar. Das Recht der unerwarteten Revision steht den Revisoren jederzeit zu.

§ 11.

Die Bevollmächtigten einer jeden Zahlstelle haben nach Ablauf eines jeden Quartals binnen 14 Tagen unter Hinzuziehung der Revisoren eine Kassenabrechnung zu machen.

Der hierbei entstehende Ueberschuß ist sofort an den Hauptkassierer, die Rechnungsformulare jedoch an den Vorsitzenden zu senden.

Die Revisoren sind für die strikte Durchführung vorstehender Bestimmungen mit verantwortlich.

§ 12.

Die Neuwahl der Filialbeamten erfolgt auf die Dauer von einem Jahre und ist im Januar jeden Jahres vorzunehmen. Zur Bestreitung der Ausgaben der Lokalverwaltung können die Zahlstellen 10 pZt. der vereinnahmten Beiträge verwenden.

In Orten, wo sich weniger als 10 Mitglieder befinden, hat der Vorstand das Recht, einen Vertrauensmann zu ernennen. Derselbe hat die Korrespondenz zu führen, sowie sonstige den Verein berührende Fragen mit dem Vorstand zu regeln.

An solchen Orten, wo Arbeitsnachweisbureaus nicht bestehen, haben die Bevollmächtigten, wenn es möglich ist, die Arbeitsvermittlung anzustreben. Alle Fälle, wo durch diese Bureaus Arbeit vermittelt wurde, sind zu registrieren und zur Kenntnisnahme des Hauptvorstandes zu bringen.

§ 13.

Sollte eine Zahlstelle Zuschuß gebrauchen, so ist ein derartiger Antrag vom Hauptvorstand nur dann zu berücksichtigen, wenn die drei Bevollmächtigten und die drei Revisoren den Antrag unterzeichnet haben.

§ 14.

Das Vereinsvermögen darf bei Auflösung einer einzelnen Zahlstelle an keinem Orte unter die noch berechtigten Mitglieder verteilt werden, sondern muß nach geschehener Auflösung mit den übrigen Vereinsutensilien sofort an den Vorstand eingesandt werden. Jede Verteilung und Aneignung des Vereinsvermögens in einzelnen Zahlstellen oder unter einzelnen Mitgliedern ist als eine strafbare Schädigung des Eigentums des Vereins zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

Hauptverwaltung.

§ 15.

Der Centralvorstand befindet sich an demjenigen Orte, wo der Verein seinen Sitz hat. Die Vereinsleitung besteht aus einem Vorstand von 7 Personen: dem Vorsitzenden, Kassierer, Sekretär und vier Beisitzern. Die Beisitzer funktionieren zugleich als Stellvertreter der Spezialbeamten. Die Mitglieder des Centralvorstandes werden in der Generalversammlung durch Stimmzettel in besonderen Wahlgängen mit absoluter Majorität gewählt. Die Amtsdauer des Centralvorstandes erstreckt sich von einer Generalversammlung bis zur anderen.

Ein Amt in der Lokalverwaltung dürfen die Vorstandsmitglieder nicht bekleiden.

§ 16.

Dem Centralvorstand obliegt:

Die Vertretung des Vereins nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Ausschuß oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Namentlich hat der Centralvorstand

1. den Verein Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung der Vereinsstatuten zu überwachen und die statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;

3. die Kassenangelegenheiten zu veröffentlichen, den vierteljährlichen Kassenbericht aufzustellen und im Vereinsorgan zu veröffentlichen;
4. alle zwei Jahre statistische Erhebungen, das Böttchergewerbe betreffend, vorzunehmen und im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

§ 17.

In allen nicht vorhergesehenen Fällen ist der Vorstand im Einverständnis des Ausschusses gehalten, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, um die Mitglieder bezw. den Gesamtverein vor Schaden zu schützen, in Berücksichtigung der darauf bezüglichen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 18.

Die verschiedenen Geschäftsbücher der Zahlstellen sind alle in gleicher Weise einzurichten und zu führen, sie sind deshalb vom Vorstande mit den nötigen Instruktionen über die verlangte Buchführung zu beziehen, beziehungsweise zu liefern.

Außerdem werden die Quittungsmarken und Bücher vom Vorstande geliefert.

Sitzungen.

§ 19.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen, vertritt den Verein nach innen und außen und führt die Korrespondenz des Vereins. Die Kassengeschäfte und Buchführung besorgt der Kassierer, der Sekretär hat über jede Vorstandswahl ein Protokoll aufzunehmen. Die wirklichen Spezialbeamten erhalten für ihre Arbeiten eine Entschädigung, für deren Höhe die Generalversammlung die jeweilige Norm zu bestimmen hat. Der Kassierer hat eine Sicherheit von 300 Mk. oder zwei sichere Bürgen zu stellen. Für vorstehende Ausführung haftet der Vorstand und Ausschuß. Der Vorstand ist verpflichtet, die Abrechnung und Adressen der Bevollmächtigten alle Vierteljahr zu veröffentlichen.

Sicherstellung des Vereinsvermögens und Kassaführung.

§ 20.

Der Kassenbestand der Vereinskasse ist in sicheren, zinsbaren Prioritäten oder Staatspapieren anzulegen und bei

einer zuverlässigen Bank zu deponieren. Die täglichen Bedürfnisse der Vereinskasse sind durch ein laufendes Konto bei dieser Bank auf Grund des Depositums zu decken. Die Kündigung und Erhebung von Geldern bei der Bank darf nur von zwei Vorstandsmitgliedern in Beisein der Hauptkassenrevisoren erfolgen und die Abmachungen mit der Bank müssen danach getroffen werden. Der im Besitz des Kassierers befindliche Barbestand darf 300 Mk. nicht übersteigen. Das Ausleihen von Verbandsgeldern ist unzulässig.

§ 21.

Nach Ablauf eines jeden Quartals ist eine Abrechnung aufzustellen und von den Hauptrevisoren zu prüfen. Dieselbe ist dann mit einem allgemeinen Geschäftsbericht derart zu veröffentlichen, daß sie allen Mitgliedern des Vereins zugänglich wird. Spätestens vier Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals muß diese Veröffentlichung erfolgt sein.

Ausschuss.

§ 22.

Der Ausschuß besteht aus 7 Personen. Die Wahl des Ausschusses geschieht durch diejenige Zahlstelle, welche von der Generalversammlung gewählt ist, mittelst geheimer Abstimmung und absoluter Majorität.

Wählbar in den Ausschuß sind nur solche Personen, die ein Amt in der Lokalverwaltung nicht bekleiden und mindestens 2 Jahre Mitglieder des Vereins sind.

Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tage nach Schluß der Generalversammlung zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Vereinsorgan zu erlassen.

Derselbe gibt sich seine Geschäftsführung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über Beschlüsse des Vorstandes, sowie Beschwerden über das Vereinsorgan, vorbehaltlich der Berufung an die Generalversammlung, zu erledigen. Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Bei Ersatzwahlen für etwa ausscheidende Ausschußmitglieder sind die Bestimmungen des Absatz 1 dieses Paragraphen maßgebend. Dem Ausschuß stehe das Recht zu, die Centralkasse jederzeit einer Revision zu unterziehen.

Generalversammlung.

§ 23.

Findet eine Generalversammlung statt, so hat der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuß die Wahlkreiseinteilung vorzunehmen und nach erfolgter Delegiertenwahl eine Revisionskommission zu wählen. Dieselbe hat 2 Tage vor der Generalversammlung Bücher, Belege und Kassenbestand zu revidieren. Ein Ausschußmitglied muß an der Revision teilnehmen.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, innerhalb 6 Wochen, ist der Vorstand in Verbindung mit dem Ausschuß verpflichtet, wenn von dem dritten Teil der sämtlichen Mitglieder der Antrag dazu gestellt ist.

§ 24.

Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht auf Grund des der Generalversammlung vorausgegangenen letzten Jahresabschlusses. Die Mitgliederzahl wird nach den eingegangenen Beiträgen in der Weise berechnet, daß auf 150—200 Mitglieder ein Delegierter entfällt. Jeder Delegierte muß die absolute Majorität auf sich vereinigt haben.

Die Generalversammlung bestimmt Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung.

Die Kosten der Generalversammlung werden aus der Vereinskasse bestritten, wenn der Bestand sich aber als unzureichend erweist, ist der Vorstand berechtigt, eine Extrasteuer zu erheben.

14 Tage vor der Generalversammlung ist den Delegierten das darauf bezügliche Material zuzustellen.

§ 25.

Bei einer Auflösung des Vereins wird, wenn nicht eine vorausgegangene Generalversammlung oder Urabstimmung ein anderes über die Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen hat, der Kassenbestand an die Mitglieder verteilt.

Anhang I.

Rechtsschutz-Reglement.

§ 1.

Der Centralverband der deutschen Böttcher und Böttcherei-Hilfsarbeiter kann seinen Mitgliedern in folgenden Fällen den Rechtsschutz gewähren:

1. Bei Streitigkeiten in Lohnangelegenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
2. bei Ehr- und Körperverletzung seitens der Arbeitgeber:
3. bei Unfällen, jedoch müssen vollwichtige Beweise vorliegen, daß der Unfall ohne Schuld des Verunglückten passiert ist;
4. seiner Familie, sobald das Mitglied durch Unfall zu Tode gekommen oder vernehmungsunfähig geworden, insoweit, als es nötig zur Erlangung von gerechten Ansprüchen an die Unfallversicherung oder jede andere Kasse ist.

§ 2.

Die Genehmigung zur Klageführung wird nicht erteilt in:

1. Injurien und Klagen zwischen Arbeitnehmern resp. Mitgliedern, Alimentenklagen, Kriminal-, Ehescheidungs- und Erbschaftsprozessen:
2. Schuldforderungen, welche von anderen übernommen oder käuflich erworben sind;
3. Klagen wegen vermeintlicher Forderung an den Verein;
4. Prozessen, welche nach Urteil des Rechtsanwalts nicht zu gewinnen sind.

§ 3.

Will ein Mitglied Rechtsschutz für sich in Anspruch nehmen, so hat dasselbe den Sachverhalt der Ortsverwaltung zu unterbreiten. Sofern die Ortsverwaltung den Austrag des Rechtsstreites für aussichtsvoll hält, ist diese verpflichtet, das gesamte auf die Sache Bezug habende Material dem Hauptvorstande einzusenden.

Der Hauptvorstand entscheidet, ob dem Antrage stattgegeben werden kann oder nicht.

§ 4.

Jeder gewonnene oder verlorene Prozeß ist binnen sechs Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses dem 1. Bevollmächtigten der Mitgliedschaft anzuzeigen und von diesem sofort dem Centralvorstande zu berichten. Mitglieder, welche dies unterlassen, werden auf ein Jahr vom Rechtsschutze ausgeschlossen und tragen bei weiterer Appellation die Kosten.

§ 5.

Der 2. Bevollmächtigte der betreffenden Mitgliedschaft hat sofort nach angestrengter Klage dem Centralvorstand darüber Bericht zu erstatten und denselben von den Verhandlungen auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 6.

Bei Unglücksfällen, sowie bei großen Klagen ist der erste Bevollmächtigte der Mitgliedschaft verpflichtet, innerhalb spätestens 14 Tagen dem Centralvorstande Bericht zu erstatten, der alsdann die Sache in die Hand zu nehmen und weiter zu führen hat.

§ 7.

Der Vorstand einer Mitgliedschaft ist berechtigt, bei einer Klage, die gegen Arbeitgeber von einem Mitgliede angestrengt werden soll, die vom Kläger als Zeugen vorgeschlagenen Kollegen über den Sachverhalt zu hören, ehe derselbe die Legitimation zur Prozeßführung unterzeichnet.

Anhang II.

Streik-Reglement.

§ 1.

Bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in betreff der Lohnfrage und Arbeitszeitverkürzungen haben die betreffenden Ortsbevollmächtigten sofort die Angelegenheit zu prüfen und, wenn möglich, eine Einigung zu erzielen.

§ 2.

Bei jedem geplanten Angriffsstreik ist mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Eingabe der Forderungen an die Arbeitgeber dem Centralvorstand wahrheitsgetreu darüber Bericht zu erstatten. Die Berichte haben sich zu verbreiten:

a) über die alten bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse:
b) über die zu stellenden Forderungen:
c) über die Zahl der am Orte beschäftigten Kollegen;
d) über die Zahl der organisierten Kollegen usw.:
e) werden Mitglieder bei Lohnbewegungen und Streiks anderer Verbände in Mitleidenschaft gezogen, so faßt der Verband alle auf derartige Bewegungen bezug habenden Beschlüsse selbständig.

§ 3.

Der Centralvorstand hat alsdann nach Prüfung der Sache zu entscheiden, ob an dem betreffenden Orte Grund zu einer Arbeitseinstellung vorhanden ist oder nicht. In keinem Falle ist derselbe verpflichtet, die Arbeitseinstellung zu beschließen, er hat vielmehr auf die Zeit und Geschäftsverhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen und kann infolge derselben den Austrag der Differenzen auf eine gelegenere Zeit vertagen.

§ 4.

Sollte dennoch gegen den wohlerwogenen Beschluß des Centralvorstandes die Arbeit eingestellt werden, so ist die betreffende Zahlstelle nur auf sich selbst angewiesen.

§ 5.

Als Abwehrstreik ist zu betrachten:

a) bei Lohnreduzierungen, gleichviel ob Zeit- oder Stücklohn;

b) bei Angreifung des Koalitionsrechts von seiten des Arbeitgebers:
c) wenn Mitglieder wegen Wahrung der Solidarität entlassen werden.

In vorbenannten Fällen sind vom ersten Tage an die Mitglieder zu unterstützen, jedoch ist bei allen, ob Abwehr- oder Angriffsstreiks, unbedingt die Genehmigung des Centralvorstandes einzuholen.

§ 6.

Sind irgendwo gerechte Beschwerden in betreff Lohn und Arbeitszeit vorhanden, jedoch eine gütliche Einigung nicht zu erzielen, so ist es empfehlenswert, daß besonders die ledigen Gesellen möglichst geräuschlos einzeln und allmählich aus der Arbeit austreten und sich anderswo Beschäftigung suchen resp. solche durch den Arbeitsnachweis erhalten.

Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung oder Arbeitseinstellung zur Abreise genötigt, so kann durch schriftliche Genehmigung der Verwaltung der betreffenden Zahlstelle auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft Unterstützung gewährt werden, sofern die davon Betroffenen bei Verhängung der Aussperrung bezw. bei Ausbruch der Arbeitseinstellung schon Mitglieder waren.

§ 7.

Sollten trotzdem die in § 6 angeführten Mittel nicht helfen, so ist jedoch vor Erklärung des Streiks genau zu prüfen, ob der Streik wirklich Aussicht auf Erfolg bietet, wenigstens ob die Mittel zur Unterstützung der Streikenden für die voraussichtliche Dauer des Streiks vorhanden sind. Nur in diesem Falle darf der Centralvorstand seine Genehmigung zur Einstellung der Arbeit geben; hauptsächlich hat letzterer darauf zu achten, daß diejenigen Städte, die am bedürftigsten sind, zuerst berücksichtigt werden.

§ 8.

Kein Mitglied ist berechtigt, eigenmächtig die Arbeit einzustellen; ferner ist es Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes, nicht bei einem Meister in Arbeit zu treten, gegen den der Vorstand die Arbeitseinstellung beschlossen hat, bis zur Aufhebung des Beschlusses.

§ 9.

Jede unterstützte Zahlstelle hat über die empfangenen Gelder dem Centralvorstand regelmäßig zu quittieren und ist letzterer verpflichtet, dieses im Vereinsorgan bekannt zu machen.

Die nicht verbrauchten Unterstützungsgelder sind vom 2. Bevollmächtigten sofort an die Centralstelle abzuführen und werden von dieser alle Reservefonds aufbewahrt.

§ 10.

Der Centralvorstand ist berechtigt, bei Arbeitseinstellungen die Mitglieder durch den Ortsbevollmächtigten nach anderen Orten, in denen nachweislich Arbeit genügend vorhanden, hinzuweisen. Weigern sich die Mitglieder, den Anordnungen des Centralvorstandes Folge zu leisten, gehen dieselben ihrer Unterstützung verlustig.

Die Unterstützungsgelder werden durch freiwillige Sammlungen aufgebracht.

§ 11.

Der Centralvorstand ist berechtigt, nach einer in den Streik eingetretenen Zahlstelle einen Bevollmächtigten zu senden, der von sämtlichen Böttchern der betreffenden Stadt zu respektieren ist. Sämtliche Ortsbevollmächtigte sind verpflichtet, die im Reglement festgestellten Bedingungen genau auszuführen.

§ 12.

Bei Streiks sind bei geheimer Abstimmung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erst die Majorität. Bevor in einen Angriffsstreik eingetreten wird, muß erst sämtliches Material dem Hauptvorstande unterbreitet werden, und erst dann, wenn derselbe damit einverstanden ist, kann in den Streik eingetreten werden.

Befolgt ein Ort die Satzungen nicht, so wird kein Geld zu diesem Streik aus der Hauptkasse verabfolgt.

§ 13.

Die jeweilige Unterstützung bei Streiks wird vom Centralvorstand festgesetzt. Dieselbe beträgt:

Für ledige Kollegen pro Woche 12 Mk.
„ verheir. „ „ „ 15 „
„ jedes Kind „ „ 50 Pfg.

Doch darf die Unterstützungssumme 18 Mk. pro Woche nicht übersteigen.

Dem Hauptvorstande steht das Recht zu, sofern die Kassenverhältnisse es erfordern, Extrabeiträge zu erheben.

Sämtliche zu Streiks bestimmten Gelder sind nur an den Hauptvorstand zu senden, um eine regelrechte Verteilung derselben bei Streiks vornehmen zu können.

Anhang III.

Unterstützungs-Reglement.

a) Reiseunterstützung.

§ 1.

Auf Wanderschaft sich befindenden Mitgliedern, welche dem Verein 26 Wochen ununterbrochen angehören, für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet und sich ordnungsgemäß in jeder Zahlstelle abgemeldet haben, kann auf der Reise Unterstützung in Form von Reisegeld gewährt werden. Wiederholt Eintretende haben jedoch eine Karrenzzeit von 104 Wochen zu bestehen.

§ 2.

Erhält ein auf Wanderschaft befindliches Mitglied in einem Orte, in welchem sich keine Verwaltungsstelle befindet, Arbeit, so hat dasselbe innerhalb 14 Tagen unter Einsendung des Mitgliedsbuches Anzeige an die Hauptkasse oder die nächstliegende Verwaltungsstelle zu machen und die Beiträge einzusenden.

§ 3.

Das Reisegeld wird vom ersten Tage an, in den vom Vorstande bestimmten Zahlorten gewährt und darf pro Tag nicht über 1 Mk. betragen. Zahlorte sind sämtliche Verwaltungsstellen. Das fällige Reisegeschenk kann auch Sonntags erhoben werden.

§ 4.

Die Gesamtsumme der in einem Jahre zu erhebenden Reisegelder beträgt:

Nach	26 wöchiger	Mitgliedsch.	für	20	Tage	pr.	Tag	1 M	= 20 M
„	52	„	„	30	„	„	„	1 „	= 30 „
„	104	„	„	40	„	„	„	1 „	= 40 „
„	156	„	„	50	„	„	„	1 „	= 50 „
„	208	„	„	60	„	„	„	1 „	= 60 „

§ 5.

Hat ein Mitglied in 52 aufeinander folgenden Wochen, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, die in § 5 bezeichnete Reiseunterstützung erhalten, dann ist dasselbe ausgesteuert.

Mitgliedern, welche Reiseunterstützung beziehen, kann nur bei Krankheitsfällen Erwerslosenunterstützung gewährt werden.

Die bereits bezogene Reiseunterstützung ist in Anrechnung zu bringen.

§ 6.

Des Reisegeldes geht ein Mitglied verlustig:

1. wenn durch die Ortsverwaltung oder Arbeitsnachweise angebotene Arbeit, auch nach außerhalb, grundlos verweigert wird;
2. bei festgestellter und erwiesener Nichtbefolgung der statutarischen Bestimmungen und der durch dieselben auferlegten Pflichten, sowie bei erwiesener beabsichtigter Umgehung der Kontrolle;
3. bei Unterlassung der Abmeldung am letzten Arbeitsorte;
4. bei einem Beitragsrückstande von über 8 Wochen, wenn nicht um Stundung nachgesucht und gewährt ist.

b) Erwerbslosenunterstützung.

§ 7.

Mitglieder, die mindestens 52 Wochen ununterbrochen dem Verein angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, können bei vorübergehender Erwerbslosigkeit infolge von Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung geltend machen.

Die Unterstützungssatzungen sind:

Erwerbslosenunterstützung.

Nach	52	wöchiger	Mitgliedsch.	für	42	Tage	pr. Tag	1.— ℳ =	42 ℳ
„	104	„	„	„	60	„	„ „	1.— „ =	60 „
„	156	„	„	„	60	„	„ „	1.50 „ =	90 „
„	208	„	„	„	70	„	„ „	1.50 „ =	105 „
„	260	„	„	„	80	„	„ „	1.50 „ =	120 „

§ 8.

Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt wöchentlich durch die Ortsverwaltung nach Anweisungen des Vorstandes.

§ 9.

Die Erwerbslosenunterstützung wird in einem Jahre in 52 aufeinander folgenden Wochen gewährt. Hat ein Mitglied im Jahre in 52 aufeinander folgenden Wochen vom ersten Erhebungstage an gerechnet die im § 7 bezeichnete Unterstützung erhalten, so ist dasselbe ausgesteuert.

§ 10.

Jedes auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat seine Erwerbsunfähigkeit sofort, spätestens jedoch innerhalb der ersten 3 Tage unter Vorzeigung seines Mitgliedsbuches, eines ärztlichen Attestes, oder eines sonstigen Ausweises der Ortsverwaltung glaubhaft nachzuweisen.

Als Ausweise gelten auch die Atteste der gesetzlich zulässigen Krankenkassen. Bei später erfolgenden Meldungen wird der Beginn der Erwerbsunfähigkeit nur vom Tage der Meldung an gerechnet. Nur bei nachgewiesener Verhinderung durch vollständige Hilflosigkeit ist eine Abweichung zulässig.

§ 11.

Jedes erwerbsunfähige Mitglied muß während der Dauer des Unterstützungsbezuges mindestens einmal wöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit führen. Nur solche, die in einer Heilanstalt in Behandlung sich befinden, sind hiervon ausgeschlossen.

§ 12.

Für die ersten 6 Arbeitstage der Erwerbsunfähigkeit wird keine Erwerbslosenunterstützung geleistet. Für halbe Tage gelangt nichts zur Auszahlung.

§ 13.

Erwerbsunfähige Mitglieder, denen vom Arzt Ausgang gestattet ist, haben sich den Anweisungen der Ortsverwaltung entsprechend zur Kontrolle zu stellen. Ist ein Mitglied während der Dauer der Erwerbslosenunterstützung an einzelnen Tagen beschäftigt, dann kommt für diese Tage die Erwerbslosenunterstützung in Wegfall.

Irgendwelche falsche Angaben ziehen den Verlust der Unterstützung auf die Dauer eines Jahres nach sich.

§ 14.

Erwerbslosenunterstützung kann nur an dem Orte ausbezahlt werden, wo das Mitglied erwerbslos geworden ist. Dauernd Erwerbsunfähige, sowie Invaliden haben auf Erwerbslosenunterstützung keinen Anspruch.

c) Kontrollbestimmungen.

§ 15.

Zur Kontrolle der Erwerbslosigkeit hat sich der Arbeitslose mindestens täglich einmal bei der Ortsverwaltung oder

bei den dazu beauftragten Personen zu melden. Diese Meldung muß in der üblichen Arbeitszeit geschehen.

Tageszeit und Ort bestimmen die Ortsverwaltungen.

Besondere Ereignisse entbinden von der Kontrolle unter Zustimmung der Ortsverwaltungen auf die Höchstdauer von 2 Tagen.

§ 16.

Der Erwerbslosenunterstützung geht ein Mitglied verlustig:

1. Wenn durch die Ortsverwaltung oder Arbeitsnachweise angebotene Arbeit grundlos verweigert wird.

2. Bei festgestellter und bewiesener Nichtbefolgung der statutarischen Verpflichtungen und der durch dieselben auferlegten Pflichten; sowie bei Nichtbefolgung der gegebenen Kontrollmaßregeln.

3. Wenn ein Mitglied bei Meldung seiner Erwerbslosigkeit länger wie acht Wochen mit seinen Beiträgen restiert.

4. Mitglieder, welche über acht Wochen mit ihren Beiträgen restieren, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, können auch durch Nachzahlung der Beiträge die Unterstützungsberechtigung nicht erlangen.

5. Alle Unterstützungen sind freiwillige. Ein Recht der Klage zur Erlangung dieser Unterstützungen steht den Mitgliedern nicht zu.

Die neuen Unterstützungssatzungen gelangen ab 1. Januar 1906 zur Auszahlung und zwar mit rückwirkender Kraft in dem Sinne, daß diejenigen Mitglieder, welche schon heute 5 Jahre dem Verein angehören, in den Nießbrauch des höchsten Unterstützungssatzes bei vorkommenden Fällen von Erwerbslosigkeit gelangen.

Der Centralvorstand.

Dem Herrn **Carl Winkelmann,** hierselbst, Vorsitzender des hier domizilierenden

Centralverbandes der deutschen Böttcher und Böttchereihilfsarbeiter

wird auf Wunsch bescheinigt, daß dieser Verein mit den in der Generalversammlung des Vereins am 15. bis 19. Mai 1905 in München abgeänderten Statuten ordnungsgemäß angemeldet ist.

Bremen, den 7. August 1905.

Die Polizeidirektion.

Lürman, Dr.